

Aufgaben der Landesregulierungs- behörden

Inhalt

1. **Regulierung und Kartellrecht**
2. **Regulierung - Grundsatz**
3. **Länderbeteiligung
Gesetzgebungsverfahren**
4. **Länderbeteiligung: Ausgestaltung**
5. **Länderbeteiligung: Praxis**
6. **Länderzuständigkeit: Objektnetze**

1. Regulierung und Kartellrecht Zielsetzung

Wettbewerb in der Energieversorgung

- ➔ Faire und gleiche Konditionen des Netzzugangs
- ➔ Vielfalt von Wettbewerbern am Markt

Niedrigere Energiekosten

- ➔ Angemessene Netzentgelte
- ➔ Wettbewerb, kartellrechtliche Missbrauchsaufsicht

1. Regulierung und Kartellrecht

Abgrenzung der Regelungsbereiche im Grundsatz

→ Regulierung: Netzbetrieb

→ Kartellrecht: Übrige Bereiche der
unternehmerischen Tätigkeit,
insbesondere Einkauf und Vertrieb

2. Regulierung Grundsatz

- ➔ Rechtsgrundlagen: EnWG Artikel 1 Teil 2 und Teil 3 „Regulierung des Netzbetriebs“, GasNZV, GasNEV, noch ausstehende GasNAV
- ➔ Zuständigkeit:
Regulierungsbehörden
- ➔ Gegenstand: Entflechtung, Genehmigung der Netzentgelte, Netzanschluss, Netzzugang

3. Länderbeteiligung

3.1 Gesetzgebungsverfahren Hauptargumente

- Die Länder führen die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus (Art. 83 GG).**
- Umfang der Aufgabe bei über 1500 Netzbetreibern.**
- Konditionen für den Netzzugang sind wesentlicher Aspekt der Energie-, Wettbewerbs- und Standortpolitik eines Landes.**

3. Länderbeteiligung

3.1 Gesetzgebungsverfahren

Noch: Argumente

- Ortsnähe
- Know-how der Landesbehörden durch Preis- und Kartellaufsicht
- „Bürokratisches Monster“ mit allumfassender Zuständigkeit droht.
- Gerichtliche Zuständigkeit folgt der Behördenzuständigkeit: Kann ein Oberlandesgericht alle Fälle entscheiden?
- Einbringen praktischer Erfahrungen in den Gesetzgebungsprozess

3. Länderbeteiligung

3.1 Gesetzgebungsverfahren Gegenargumente

- Gefahr für die Einheitlichkeit der Rechtsauslegung und des Vollzugs.**
- Aufwand für das ‚Erlernen‘ der Regulierung fällt mehrmals an.**
- In manchen Ländern: Verwaltungskosten.**

3. Länderbeteiligung

3.2 Länderzuständigkeit nach dem BT-Beschluss des EnWG

- Keine Länderzuständigkeit für die Regulierung vorgesehen.**
- Länderzuständigkeit für die Energieaufsicht**
 - Genehmigung des Netzbetriebs**
 - Planfeststellung für Energieanlagen**
 - Sicherheit der Energieanlagen**
 - Preisgenehmigung****bei allen im Land ansässigen Unternehmen.**
- Länderzuständigkeit für die Kartellaufsicht bei marktbeherrschenden landesinternen Energieanbietern.**

3. Länderbeteiligung

3.3 Vermittlungsausschuss Bundestag/Bundesrat

- Länderzuständigkeit nur für Verteilernetze; auch hier teilweise Bundeszuständigkeit, falls die Netze Landesgrenzen übergreifen.**
- Regelungsdichte des EnWG und der hierzu ergangenen VO erschwert besondere Rechtsauslegung und Vollzug in einem Land.**
- Gesetzliche Verpflichtung zur einheitlichen Auslegung und Handhabung des EnWG.**
- Einrichtung im Gesetz und Praxis des Länderausschusses.**
- Möglichkeit der ‚Organleihe‘.**

3. Länderbeteiligung

3.4 ‚Organleihe‘

- ➔ Einige Länder - Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen, Berlin, Bremen – nehmen die Regulierungsaufgaben nach dem EnWG vollständig oder teilweise nicht wahr.**
- ➔ Verträge Bund-Länder jetzt abgeschlossen.**
- ➔ Völlige oder teilweise Erfüllung der Regulierungsaufgaben durch die BNetzA.**
- ➔ Beitragspflicht nach § 82 EnWG betrifft nur die Netzbetreiber, für welche die BNetzA originär zuständig ist.**

4. Länderbeteiligung: Ausgestaltung

§ 54 Absatz 2 EnWG

- ➔ Aufzählung der Länderzuständigkeiten, darunter Entgeltgenehmigung, Überwachung der Entflechtung, Systemverantwortung, Netzanschluss, Entscheidung über Werksnetze.
- ➔ Schwelle: 100.000 unmittelbar oder mittelbar angeschlossene Kunden, keine die Landesgrenzen überschreitenden Netze.

4. Länderbeteiligung: Ausgestaltung

4.1 Zuständigkeitsfragen

- ➔ **Auslegung des Gesetzesbegriffs „angeschlossene Kunden“.**
- ➔ **Unterscheidung zwischen den Zuständigkeiten der „nach Landesrecht zuständigen Behörde“ und der „Landesregulierungsbehörde“ im EnWG.**
- ➔ **In manchen Fällen unterschiedliche Zuständigkeiten für Strom-/Gasverteilernetze des selben Netzbetreibers wegen unterschiedlicher Kundenzahlen.**

4. Länderbeteiligung: Ausgestaltung

4.2 Einheitlichkeit des Vollzugs

§ 60a EnWG

Aufgaben des Länderausschusses

- (1) Der Länderausschuss ... dient der Abstimmung zwischen der Bundesnetzagentur und der Landesregulierungsbehörden mit dem Ziel der Sicherstellung eines bundeseinheitlichen Vollzugs.**

5. Länderbeteiligung Praxis der Zusammenarbeit

- Struktur des Länderausschusses: Alle Länder sind mit einer Stimme vertreten.**
- Aufgaben des Länderausschusses:
Sicherstellung des einheitlichen Vollzugs**
- Satzung**
- Vorsitz: NRW**
- Sonstige Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte der Länder**

5. Länderbeteiligung

Praxis der Zusammenarbeit

- ➔ Vorrangiges Ziel sind gemeinsame Auffassungen in allen wichtigen Fragen, insbesondere der Netzentgeltgenehmigung.
- ➔ Koordinierte Datenabfrage durch die Regulierungsbehörden - Vergleichsverfahren, Anreizregulierung, Erhebungsbogen für Netzentgelte
- ➔ Bericht zur Anreizregulierung (§ 112a EnWG)

5. Länderbeteiligung

Praxis der Zusammenarbeit

Themen

- ➔ Auslegungsfragen zu § 6 Abs. 6, 7 StromNEV bei Netzübernahmen
- ➔ Auslegungsfragen zu § 8 StromNEV
- ➔ Rechtsfragen der Fortgeltung bisheriger Entgelte nach § 23a Abs. 5 Satz 1 iVm § 118 Abs. 1b Satz 2 EnWG
- ➔ Auslegungsfragen zu § 19 Abs. 2 StromNEV zu Sonderformen der Netznutzung
- ➔ Objektnetze
- ➔ Entflechtung